

AVE GAV der Branche Informatikgewerbe Neuerungen per 1. April 2022

Mit dem Landesgesetzblatt 2022 Nr. 78 vom 19. März 2022 hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2022 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2022:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Die Vertragsparteien vereinbaren einen Sockelbetrag von CHF 80.00 für Löhne bis CHF 6'000.00 per 1. April 2022.	Pt. 1 LPV 2022-2023
Mindestlöhne:	Anpassung der Studenlöhne	Pt. 2 LPV 2022-2023
Praktikum und Ferienjob:	Neue Regelungen (2 neue Absätze [3 und 4])	Pt. 3 Abs. 3 & 4 LPV 2022-2023
Lohnrückbehalt:	Aus wichtigen Gründen darf der Arbeitgeber einen Teil des Lohnes zurückbehalten. Von dem am einzelnen Zahltag fälligen Lohn darf nicht mehr als ein Zehntel des Lohnes und im Ganzen nicht mehr als ein Lohn für eine Arbeitswoche zurückbehalten werden (§1173a Art. 15 Abs. 1 und 2 ABGB).	Art. 28 GAV 2022-2025
Arbeitsstundenrapporte:	Über die Arbeitsstunden ist im Betrieb auf Grundlage betrieblicher Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen.	Art. 42 Abs. 2 GAV 2022-2025
	Präzisierung der Stundenrapportierung	Art. 61 Abs. 5 Bst. c GAV 2022-2025
Minusstunden:	Vom Arbeitgeber angeordnete Minusstunden sind innerhalb von maximal sechs Monaten auszugleichen (sofern der Arbeitnehmer sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden können). Ansonsten sind sie, ohne Nachleistungspflicht des Arbeitnehmers, durch den Arbeitgeber zu vergüten.	Art. 45 Abs. 1 GAV 2022-2025
Ferienentschädigung:	Die Ferienentschädigung ist auf der Lohnabrechnung deutlich als Feriengeld auszuweisen (Übersichtlichkeit).	Art. 50 Abs. 3 GAV 2022-2025
Elternurlaub:	Neue Bestimmungen	Art. 58 Abs. 3 - 5 GAV 2022-2025

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 26 GAV):

1. Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.
2. Dem Arbeitnehmer ist eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

* LPV = Lohn- und Protokollvereinbarung

Vaduz, im März 2022